

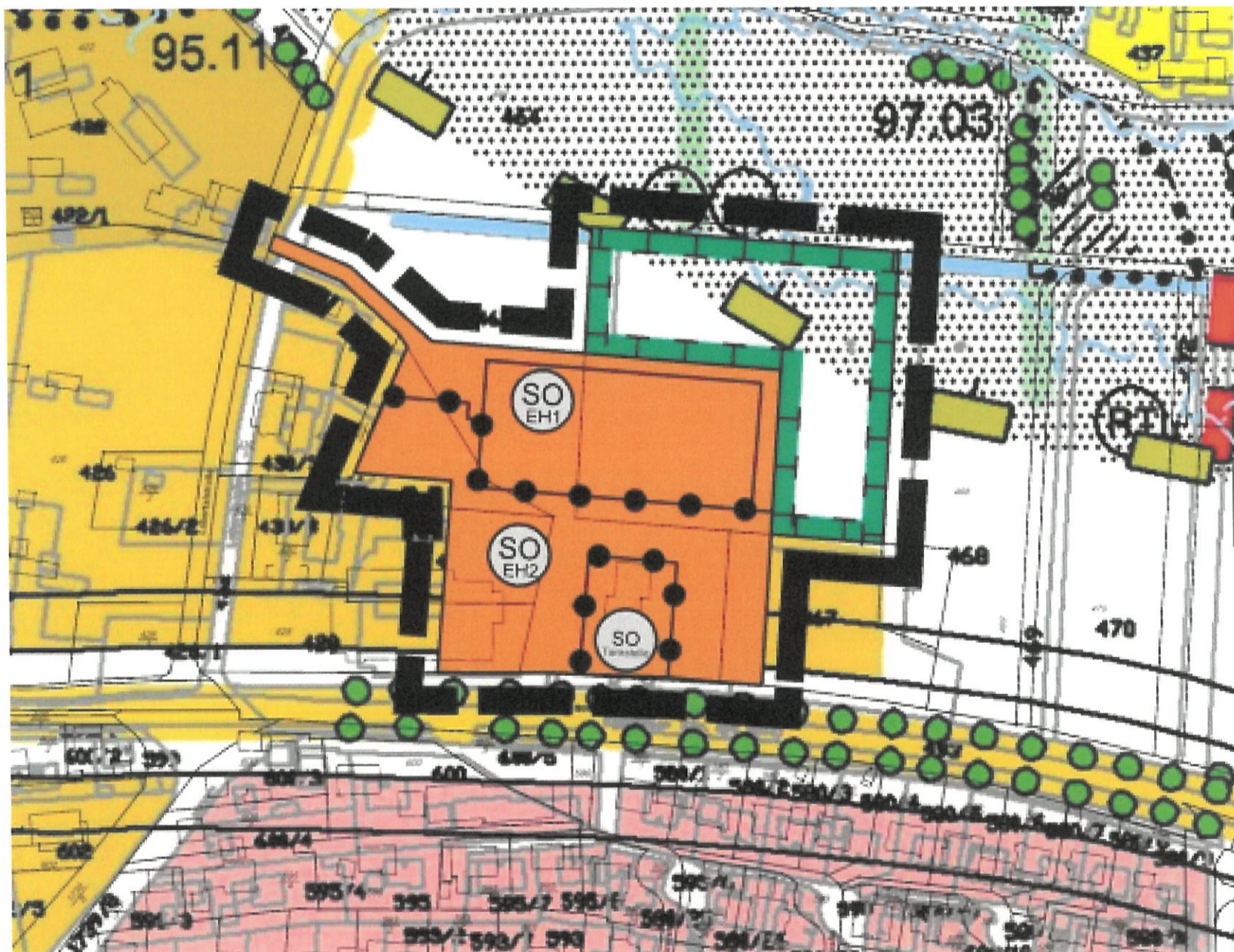
BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Schierling

Mit Bescheid vom 31. März 2026 „Az. S 41-21. Änd. FNPI Schierling-Me“ hat das Landratsamt Regensburg die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schierling genehmigt.

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Schierling und umfasst die Flächen bzw. die Teilflächen der Flurnummern 428, 429, 429/12, 432, 466, 467, 467/1 und 493 der Gemarkung Schierling.

Der Geltungsbereich ist auch aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Schierling, Dieselstraße 13, Zimmer-Nr. 10 während der Öffnungszeiten (Mo. - Fr. 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Do. 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schierling, 08. April 2026
MARKT SCHIERLING


Kiendl
Erster Bürgermeister

Angeheftet: 08. April 2026
Abgenommen: